



Wengi – natürlich ländlich

Mitteilungsblatt Nr. 8/2021
Gemeindeverwaltung Wengi
16. Juli 2021



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag 08.00 bis 11.45 Uhr
Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten können gerne telefonisch oder per Mail vereinbart werden.

Telefon: 032 389 14 84
Mail: info@wengi-be.ch
Web: www.wengi-be.ch

1. Augustfeuer 2021

Der Gemeinderat hat sich nach eingehender Beratung schweren Herzens dazu entschlossen, die 1. Augustfeier 2021 mit Festwirtschaft abzusagen.

Aufgrund der auch in diesem Jahr geltenden Schutzmassnahmen wäre die Durchführung des traditionellen Anlasses mit so vielen Auflagen verbunden, dass sich der Gemeinderat zum Abbrennen des 1. Augustfeuers ohne Festwirtschaft entschieden hat. Wir sind sehr zuversichtlich, dass sich die momentane Lage weiter normalisiert und wir uns zukünftig ohne Beschränkungen begegnen und wieder miteinander feiern dürfen.

Zu Ehren des Geburtstags der Schweiz wird ein **1. Augustfeuer** oberhalb der **Liegenschaft Bruno Zaugg, Frauchwilstrasse 24, Wengi**, aufgestellt und am

Sonntag, 1. August 2021
21.45 Uhr, entzündet

Zu diesem Erlebnis ist die Bevölkerung eingeladen. Vor Ort kann das eigene Feuerwerk abgebrannt werden.

Getränke und Esswaren werden keine angeboten.

Der Gemeinderat wünscht der Bevölkerung einen schönen 1. August 2021 und beste Gesundheit.

Gemeinderat Wengi

Angst und Panik durch Feuerwerk

Lieber bunt als laut

Laute Knalleffekte von Feuerwerken versetzen viele Tiere in Angst und Panik. Brennen Sie den Tieren zuliebe nur buntes Feuerwerk ohne Knalleffekte ab (Vulkane, Sonnen etc.).

Warten bis zum Feiertag

Zahllose Knallkörper und Raketen werden Tage vor und nach der Bundesfeier oder Silvester entzündet. Der Schweizer Tierschutz STS appelliert an Sie, Feuerwerk nur am eigentlichen Festtag abzubrennen.

Achtung Brandgefahr

Feuerwerk darf nicht in unmittelbarer Nähe von Ställen, weidenden Tieren oder Wäldern gezündet werden, um die empfindlichen Ohren von Nutz- und Wildtieren zu schonen, aber auch wegen der Brandgefahr.

Unfälle vermeiden

Die meisten Tiere hören wesentlich besser als wir Menschen und reagieren mit Panik und kopfloser Flucht auf die Knallerei. Bei einer Flucht können sie sich zum Beispiel an Zäunen erheblich verletzen oder kopflos auf die Strasse rennen, wo sie schlimme Verkehrsunfälle auslösen können.

Heimtiere schützen

Jedes Jahr werden nach dem 1. August und Silvester Hunde und Katzen als verloren gemeldet, weil sie in Panik ausgerissen. Während des Feuerwerks sollten Sie Ihre Heimtiere daher bei geschlossenen Fenstern im Haus halten.

Weitere Informationen und Merkblätter erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Schweizer Tierschutz STS.

Schweizer Tierschutz STS

1. August 2021 – Abfeuern von Feuerwerk

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August 2021 in **unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern und –quartieren** sowie **in Waldesnähe** ist **strengstens verboten**. Wer Feuerwerkskörper abfeuern möchte, soll dies abseits vom Wohn- und Waldgebiet tun.

Besten Dank!



Gemeinderat Wengi

Sprechstunde mit dem Gemeindepräsidenten – Nächster Termin

Die nächste Sprechstunde mit dem Gemeindepräsidenten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wengi findet am **Donnerstag, 5. August 2021, 17.30 – 18.30 Uhr nach Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung Wengi, 032 389 14 84 oder info@wengi-be.ch**, statt.

Der Gemeindepräsident freut sich auf Ihren Besuch.

Gemeinderat Wengi

Betreuungsgutschein für die Periode vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 beantragen

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine mit den bisherigen Bestimmungen für die Gutscheinperiode vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 zu verlängern. Allgemeine Informationen zu den Betreuungsgutscheinen finden Sie in der Informationsbroschüre für Eltern, welche auf unserer Website, www.wengi-be.ch, heruntergeladen werden kann.

Hier finden Sie die wichtigsten gemeindespezifischen Informationen:

Die wichtigsten Eckpunkte der Betreuungsgutscheine in Wengi

Die Gemeinden haben im Gutscheinsystem diverse Steuerungsmöglichkeiten: Sie können die Zahl der Gutscheine beschränken, die Ausgabe von Schulkindern zusätzlich beschränken und das Beschäftigungspensum enger koppeln. In Wengi hat der Gemeinderat für ein weiteres Jahr folgendes beschlossen:

- **Keine Kontingentierung:**

Alle Eltern, welche die Kriterien erfüllen, erhalten einen Betreuungsgutschein.

- **Keine zusätzliche Beschränkung für Schulkinder:**

Wir geben Gutscheine für die Betreuung in Kitas bis Ende Kindergarten und bei der Betreuung durch Tagesfamilien auch für ältere Schulkinder aus.

- **Keine engere Kopplung an das Beschäftigungspensum:**

Bei Alleinerziehenden entspricht das vergünstigte Betreuungspensum maximal dem Beschäftigungspensum + 20%. Bei Paaren entspricht das vergünstigte Betreuungspensum maximal dem gemeinsamen Beschäftigungspensum abzgl. 100% + 20%.

→ **Ausgabe der Betreuungsgutscheine immer auf den Folgemonat nach der Einreichung!**

Betreuungsgutschein beantragen und weitere Informationen

Die folgende Stelle ist für die Bearbeitung der Betreuungsgutscheine und für Fragen zu Gutscheinen zuständig:

WICHTIG: Für Betreuungsgutscheine ab 1. August 2021 muss das Gesuch bis allerspätstens 31. Juli 2021 bei der Gemeindeverwaltung Wengi (online / in Papierform) eingegangen sein!!! Bisher wurden nur wenige Gesuche eingereicht.

Gemeinderat Wengi

Hohe Geburtstage in der Zeit von 16. Juli 2021 bis 12. August 2021

Folgender Mitbürger kann einen besonders hohen Geburtstag feiern. Dazu gratulieren wir ihm von ganzem Herzen, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr.

85-jährig

17.07.1936

Hänni Otto, Hof 5, 3251 Wengi



Veröffentlicht werden nur diejenigen Jubilarinnen und Jubilare, die ihr Einverständnis erteilen.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Wengi

Hundetaxe 2021

Taxpflichtig sind alle Hunde, die am Stichtag 1. August 2021 sechs Monate oder älter sind. Im Monat August 2021 erhalten alle angemeldeten Hundehalter/innen die Rechnung für die Hundetaxe 2021.

Hundehalter/innen, welche neu zugezogen sind oder über einen neuen Hund verfügen, haben ihren Hund deshalb bei der Gemeindeverwaltung Wengi bis spätestens 31. Juli 2021 zu melden. Daselbe gilt, wenn sie keinen Hund mehr halten.

Die Hundetaxe beträgt gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wengi CHF 80.00.



Dass während der Brut- und Setzzeit die Hunde an die Leine genommen werden, sollte eine Selbstverständlichkeit sein!

Gemeindeverwaltung Wengi

Fundfahrrad

Im Juni 2021 wurde das unten abgebildete Fahrrad im Bachbord vom Wengimoos gefunden. Das Fahrrad ist sehr verschmutzt und das Licht abgebrochen. Sonst ist es in einem guten Zustand.



Falls das Fahrrad jemandem gehört oder jemand eine Ahnung hat, wem dieses gehören könnte, soll sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi, Tel. 032 389 14 84 oder via E-Mail: info@wengi-be.ch melden.

Besten Dank.

Gemeindeverwaltung Wengi

Fahrräder gratis abzugeben

Die Aufbewahrungsfrist der abgebildeten Fundfahrräder ist abgelaufen und die Besitzerinnen resp. Besitzer haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemeldet. Die Einwohnergemeinde Wengi ist nun Besitzerin dieser Fahrräder und verschenkt diese an Interessenten von Wengi.

Seit Ende Januar 2020 steht beim Velounterstand des Schulhauses Reuental in Wengi das unten abgebildete Velo. Es wurde in einem relativ guten Zustand zurückgelassen.



Anfangs Dezember 2020 wurde bei der Liegenschaft Scheunenbergr 12 dieser Flyer abgestellt. Das Fahrrad wurde sehr verschmutzt zurückgelassen und das Vorderlicht ist beschädigt.



Die Fahrräder können bei der Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi, Tel. 032 389 14 84 oder via E-Mail: info@wengi-be.ch besichtigt werden.

Besten Dank.

Gemeindeverwaltung Wengi

Elektronisches Baubewilligungsverfahren eBau

Mit eBau können Sie uns Ihr Baugesuch elektronisch einreichen. Das Erstellen von Baugesuchen funktioniert ähnlich wie das Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe. Sie registrieren sich vorgängig mit BE-Login, anschliessend erfassen Sie Ihr Gesuch online unter eBau und laden sämtliche Unterlagen hoch. Bei Fragen zu den einzelnen Verfahrensschritten unterstützt Sie die Wegleitung. Baugesuche, welche noch in Papierform eingereicht werden, müssen durch die Gemeinde elektronisch erfasst werden.

Bis zur gesetzlichen Anpassung müssen uns die elektronisch eingereichten Gesuchsunterlagen auch noch **zweifach ausgedruckt und unterschrieben** zugestellt werden. Auch der Bauentscheid wird, wie bis anhin, noch per Post eröffnet.

Weitere Informationen: Allgemeine Erläuterungen: www.be.ch/projekt-ebau

BE-Login: www.belogin.directories.be.ch/support/Authentication/Login

Anmeldung eBau: www.be.ch/ebau

eBau Elektronisches Baubewilligungsverfahren
im Kanton Bern

Gemeindeverwaltung Wengi

Informationen rund um die AHV-Zweigstelle

Altersrenten bei ordentlichem Rentenalter

Damit eine Person Anspruch auf eine Altersrente hat, muss ihr mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Anspruch auf eine Altersrente haben:

- Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben
- Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben

Der Anspruch entsteht ab Folgemonat des ordentlichen Rentenalters. Die monatliche Rente bei voller Beitragsdauer beträgt mindestens CHF 1'195.00, höchstens CHF 2'390.00. Bei Ehepaaren ist die Summe beider Renten auf 150% des Höchstbetrages der Rente für eine Einzelperson begrenzt.

Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Zusätzlich können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Im Kanton Bern werden Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet.

Beitragspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz einen unselbständigen oder selbständigen Erwerb ausüben oder ihren Wohnsitz hier haben, müssen AHV/IV/EO-Beiträge bezahlen. 2021 werden alle erwerbstätigen Personen mit Jahrgang 2003 beitragspflichtig. Auch Bezüger einer vorzeitigen Rente, ausgesteuerte Arbeitslose, Studierente, Kranke und Invalide, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen sich unverzüglich zur Bezahlung von Beiträgen bei der AHV-Zweigstelle melden. Dort sind Anmeldeformulare und Merkblätter über die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige erhältlich.

Beitragslücken können Rentenreduktionen nach sich ziehen.

Weitere Informationen und alle amtlichen Formulare sowie Merkblätter, finden Sie auf der Webseite der Ausgleichskasse des Kantons Bern www.akbern.ch. Bei Fragen und für Hilfe können Sie sich auch gerne bei uns auf der Gemeindeverwaltung Wengi, Tel. 032 389 14 84, info@wengi-be.ch melden.

Gemeindeverwaltung Wengi

Meldepflicht für Tageseltern (Tagesmütter und –väter)



Für Personen, die sich allgemein anbieten, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entschädigung regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen, besteht eine Meldepflicht. Tageseltern haben sich bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden, wenn folgende Fälle eintreten:

- Die Betreuung erfolgt gegen Entschädigung (z.B. Geld, Naturalien, Dienstleistungen etc.).
- Die Tätigkeit wird regelmässig ausgeführt.

Aufsicht

Gemäss Artikel 7 PVO (Pflegekinderverordnung) untersteht die Tagespflege der Pflegekinderaufsicht. Das heisst, alle gemeldeten Tageseltern werden mindestens einmal jährlich von der für ihre Gemeinde beauftragten Pflegekinderaufsicht besucht. Ausgeschlossen davon sind Tageseltern, die mit einer Tagesfamilienorganisation (TFO) zusammenarbeiten. In diesem Fall wird die Aufsicht durch die TFO vorgenommen, nicht durch die Pflegekinderaufsicht.

Meldungen

Die Meldungen sind schriftlich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, 031 636 30 30, zu richten. Das entsprechende Meldeformular finden Sie unter www.jgk.be.ch unter der Rubrik „Kindes- und Erwachsenenschutz“.

Fragen

Für Fragen steht Ihnen die Pflegekinderaufsicht Ihrer Gemeinde gerne zur Verfügung:
Corinne Figueroa, Regionaler Sozialdienst, Hauptgasse 12, 3294 Büren a. A., 032 352 03 86.

Tätigkeitsprogramm Juli 2021 und August 2021

Datum	Anlass	Veranstalter	Ort
Juli 2021			
25. Juli 2021	Chorgottesdienst	Kirchgemeinde Wengi	Kirche, 09.30 Uhr
August 2021			
01. August 2021	1. Augustfeuer	Einwohnergemeinde Wengi	Oberhalb Liegenschaft Zaugg Bruno, Frauchwilstrasse 24, Wengi, 21.45 Uhr
08. August 2021	Gottesdienst	Kirchgemeinde Wengi	Kirche, 20.00 Uhr
20. August 2021	Schüleröffnungsgottesdienst KUW	Kirchgemeinde Wengi	Kirche, 19.00 Uhr
21. August 2021	Fyrabebier	Verein „Dorf-Spycher Wengi“	Beim Spycher, Wymattstrasse 3, ab 17.00 Uhr
23. August 2021	Repetition IVR Stufe 2	Samariterverein Wengi-Ruppoldsried	Schulhaus Reumental, 19.30 – 22.00 Uhr
25. August 2021	Spycher-Kaffee	Verein „Dorf-Spycher Wengi“	Beim Spycher, Wymattstrasse 3, 09.00 – 11.00 Uhr
27. August 2021	Fyrabebier	Verein „Dorf-Spycher Wengi“	Beim Spycher, Wymattstrasse 3, ab 17.00 Uhr
28. August 2021	KiJuKi (Kinder ab 8 Jahren) - Schnitzeljagd und Bräteln im Wald	Kirchgemeinde Wengi	Treffpunkt wird noch bekannt gegeben, 10.00 – 14.00 Uhr
29. August 2021	Gottesdienst im Pfarrgarten mit Taufe	Kirchgemeinde Wengi	Kirche Pfarrgarten, 10.00 Uhr

Bitte beachten!
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
Montag, 2. August 2021

Der Gemeinderat und das
 Verwaltungsteam wünschen Ihnen
 eine schöne
 Sommerzeit!



Liebe Eltern, liebe Interessierte

In der heutigen Zeit sind moderne Kommunikationsmittel wie Internet, Handy und Computerspiele für Kinder und Jugendliche eine Selbstverständlichkeit. Sie wachsen damit auf und pflegen ihr Umfeld auch in Chatrooms, Netzwerken und privaten Profilen.

Doch die neuen Medien bergen auch Gefahren. Cybermobbing, Pornografie, Sexting, problematische Selbstdarstellung im Netz sind Themenbereiche, denen besonders Jugendliche ausgesetzt sind. Dies kann bei Eltern und Erziehungsberechtigten oft Unbehagen und Hilflosigkeit auslösen. Übermässige Kontrolle, Resignation oder das Aussprechen von Verboten können die Folgen sein.

Referat der
Kantonspolizei Bern
zum Thema
"Virtuell stark - Informationen zu Handy und Internet"

Datum: 07.09.2021
Zeit: 19.30 Uhr
Ort: Schulhaus Reuental, Wengi



Sie erhalten Einblick und Tipps zu folgenden Themen:

- Rechtliche Grundlagen,
- Pornografie/Sexting,
- Selbstdarstellung im Netz,
- Cybermobbing,
- Tipps zur Medienerziehung und Hilfsangebote.

Es gelten die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Coronavirus-Schutzmassnahmen des BAG.

Der Abend wird geleitet von den Herrn Christoph Häberli und Herrn Stefan Gehri, Präventionsbeauftragte der Kantonspolizei Bern.

Es laden Sie ein: Gemeinderat und Bildungskommission Wengi



Vorsicht bei Blaualgenblüte

Blaualgen können sich stark vermehren (Algenblüte) und dann gesundheitsschädlich sein, da manche Gifte bilden. Deshalb ist es wichtig, sich umsichtig zu verhalten.

So können Blaualgenblüten aussehen



(C. Foley)



(C. Buchinger)

Empfohlenes Verhalten

Bei Verdacht auf Blaualgenblüte befolgen Sie untenstehende Piktogramme und melden Sie dies unter 117. Bei Symptomen wie Hautreizungen, Erbrechen, Durchfall und Lähmungen suchen Sie unverzüglich einen Arzt / Tierarzt auf.



Nicht schwimmen und baden!



Wasser nicht trinken, abkochen hilft nicht!



Kinder und Hunde fernhalten!



Gründlich mit sauberem Wasser waschen!

Weiterführende Informationen unter:



**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**

So funktioniert das Covid-Zertifikat:



Ein persönlicher QR-Code dokumentiert Ihre Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Und kann so Auslandsreisen* ermöglichen und in Situationen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zum Einsatz kommen.

* Das Covid-Zertifikat ist keine Garantie für die Einreise in andere Länder. Bitte beachten Sie die Regeln Ihrer Reisedestination.

**Mehr dazu:
bag-coronavirus.ch/zertifikat**

A.R. 316.6304



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



COVID Certificate App

Wer kann ein Covid-Zertifikat erhalten?

Rückwirkend

**VOLLSTÄNDIG
GEIMPFT
PERSON**
(abschliessende
Impfung erfolgte
vor der Einführung
des Covid-Zertifi-
kats Ende Juni)

Neu

**VOLLSTÄNDIG
GEIMPFT
PERSON**
(abschliessende
Impfung erfolgte
nach der Einfüh-
rung des Covid-Zer-
tifikats Ende Juni)

**GENESENE
PERSON**
(Erkrankung durch
einen PCR-Test
bestätigt)

**NEGATIV
GETESTETE
PERSON**

Wo und wie wird es ausgestellt?

Besuchen Sie die
Website des
Kantons, in dem
Ihnen die
abschliessende
Impfung verab-
reicht wurde.

Je nach Kanton
digital oder als
Ausdruck vom
Impfzentrum, der
Arztpraxis, dem
Spital oder der
Apotheke.

Über ein Web-
formular des
Wohnkantons.
Zustellung des
Zertifikats in
Papierform per
Post innerhalb von
ca. 7 Tagen.

Digital in die
«COVID Certificate»-
App (PCR-Test)
oder durch die
Testinstitution
vor Ort (Antigen-
Schnelltest).**

Wie lange ist es gültig?

365 Tage ab Verabreichung der letzten
Impfdosis.***

Gültigkeit des
Zertifikats beginnt
am 11. Tag nach
dem positiven
PCR-Testresultat
und dauert ab
Testresultat 180
Tage.***

PCR-Test:
72 Stunden ab
Zeitpunkt der
Probeentnahme.
Antigen-Schnell-
test: 48 Stunden
ab Zeitpunkt der
Probeentnahme.***

Was ist zu beachten?

Bei der Überprüfung muss ein
Ausweisdokument mit Foto (z.B. ID)
vorgelegt werden können.

Wie wird es verwendet?

Zeigen Sie den QR-Code Ihres Covid-
Zertifikats ausgedruckt, digital oder in der
App, wenn Sie sich ausweisen müssen.

Mehr dazu:
bag-coronavirus.ch/zertifikat

**Für Selbsttests werden keine Covid-Zertifikate ausgestellt.

***Stand 23.6.2021, Gültigkeitsdauer in der Schweiz, Änderungen vorbehalten.

Die «COVID Certificate»-App kann
kostenlos heruntergeladen werden.



COVID Certificate App

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



COVID-ZERTIFIKAT

Die wichtigsten Informationen im Überblick

Sie haben ein Covid-Zertifikat erhalten, das Ihnen unentgeltlich ausgestellt wurde. Es dient als Nachweis für eine Covid-19-Impfung, ein negatives Testergebnis oder eine Genesung von Covid-19. Das Covid-Zertifikat ist technisch kompatibel mit dem EU-Zertifikat.

Gültigkeit

Das Covid-Zertifikat hat eine beschränkte zeitliche Gültigkeit. Im Falle einer unvollständigen Impfung – wenn nur eine von mehreren vorgesehenen Dosen verimpft wurde – dient es als Nachweis für diesen Impfstatus, ist aber gemäss geltendem Schweizer Recht kein gültiges Covid-Zertifikat.

Aufbewahrung

Bewahren Sie das Covid-Zertifikat sorgfältig auf und schützen Sie es vor dem Zugriff unbefugter Dritter. Wir empfehlen Ihnen, das Covid-Zertifikat zu kopieren, damit Sie bei einem allfälligen Verlust ein weiteres Exemplar zur Verfügung haben.

Gültigkeitsdauer von Covid-Zertifikaten

Zertifikatstyp: Covid-Zertifikat für...

Vollständig geimpfte Person

Genesene Person

Negativ getestete Person

Weitere Informationen zum Covid-Zertifikat finden Sie auf www.bag-coronavirus.ch/zertifikat

Bei allgemeinen Fragen zum Covid-Zertifikat können Sie sich an die Infoline Coronavirus wenden: [+41 58 463 00 00](tel:+41584630000)

Ausweisdokument

Das Covid-Zertifikat ist persönlich. Bei der Überprüfung des Zertifikats kann verlangt werden, dass die Inhaberin/der Inhaber des Zertifikats ihre/seine Identität mit einem amtlichen Ausweisdokument mit Foto (z. B. ID) belegt.

«COVID Certificate»-App

Papier- und elektronische Form des Covid-Zertifikats sind gleichgestellt. Sie können die «COVID Certificate»-App im Apple App Store, im Google Play Store und in der Huawei AppGallery kostenlos herunterladen und auf dem Mobiltelefon speichern. Das Covid-Zertifikat in Papierform kann durch Scannen mit der Kamera eines mobilen Geräts in die «COVID Certificate»-App übertragen werden.

Gültigkeitsdauer

(Stand 23.6.2021, Änderungen vorbehalten)

365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

Gültigkeit beginnt am 11. Tag nach dem positiven PCR-Testergebnis und dauert ab dem positiven Testergebnis 180 Tage.

- PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probe-Entnahme
- Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probe-Entnahme

Für technische Hilfe und bei Fragen zur «COVID Certificate»-App können Sie sich an die technische Helpline wenden: [+41 58 466 07 99](tel:+41584660799)

bag-coronavirus.ch/zertifikat

Infoline Coronavirus: [+41 58 463 00 00](tel:+41584630000)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



«COVID Certificate»-App

Informationen der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung

5 Mythen über Drogenkonsum

Der Konsum von Drogen wirkt sich auf den Körper und die Psyche aus. Die allermeisten dieser Stoffe haben zudem schädliche Nebenwirkungen und können abhängig machen. Rund um den Konsum von Drogen ranken sich viele Mythen und Gerüchte. Fünf dieser Mythen werden hier dem Faktencheck unterzogen.

Den Kater kann man rausschwitzen!

Kopfschmerzen sowie Übelkeit nach dem Alkoholkonsum können sehr unangenehm sein. Kann Sport dabei helfen, den Alkohol durch das Schwitzen schneller abzubauen und so den mühsamen Kater zu bekämpfen? Nein.

Nur ein sehr geringer Teil des aufgenommenen Alkohols wird durch den Schweiß über die Haut abgebaut. Fast die gesamte Menge baut der Körper über die Leber ab. Verschiedene Enzyme sorgen dort dafür, dass während einer Stunde ca. 0.1-0.15% des Alkohols abgebaut werden. Bei Jugendlichen dauert der Abbau eher länger, da die Enzyme in der Leber noch nicht in gleicher Menge vorhanden sind wie bei erwachsenen Personen. Es gibt also kein Mittel, welches den Alkoholabbau im Körper beschleunigt. Empfehlenswert ist ein verantwortungsvoller und bewusster Konsum alkoholhaltiger Getränke. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, genügend Wasser zu trinken und Mischkonsum zu vermeiden.

Früher Gras schwächer und ungefährlicher!

Ist das Gras von heute viel stärker als früher? Ja.

Ein britisches Forschungsteam hat herausgefunden, dass Cannabisharz (Hash) und auch Cannabisblüten (Marihuana) in Europa an Stärke zugenommen haben. Vor allem bei Cannabisharz stieg die Menge Tetrahydrocannabinol (THC) in den letzten Jahren an. THC ist der stärkste psychoaktive Wirkstoff in Cannabis. Sobald das THC im Gehirn ist, werden Glückshormone ausgeschüttet. Die häufigsten Nebenwirkungen von THC sind Angstzustände und Psychosen. Warum der THC-Wert zunimmt, ist nicht eindeutig geklärt. Es wird vermutet, dass bei der Produktion vor allem auch Cannabissorten ausgewählt werden, die einen hohen THC-Wert aufweisen.

Drogensüchtige leben auf der Straße und sind arm!

Wird von drogenabhängigen Personen oder von Junkies gesprochen, haben viele Bilder von Menschen, welche verarmt auf der Straße leben im Kopf. Führen alle Drogenabhängige ein solches Leben? Nein.

Substanzabhängigkeiten treten unterschiedlich in Erscheinung und betreffen Menschen in allen Bevölkerungsgruppen. Dennoch werden Personen mit einer Abhängigkeitserkrankung oft Merkmale wie Arbeitslosigkeit, Verwahrlosung, Kriminalität, Obdachlosigkeit sowie weitere zugeschrieben. Betroffene leiden unter diesen Zuschreibungen was sich negativ auf ihr Wohlbefinden auswirken kann. Eine Sucht ist eine Krankheit und Personen, welche darunter leiden, haben dieselben Rechte wie alle Menschen. Sie dürfen nicht aufgrund ihrer Krankheit diskriminiert oder benachteiligt werden. Eine Suchterkrankung ist eine Belastung für das Umfeld und für die Familie von Betroffenen. Daher leiden auch diese unter solchen Zuschreibungen und Vorurteilen.

Rauchen macht schlank!

Oft haben Raucher*innen Angst vor einer Gewichtszunahme nach einem Rauchstopp. Hilft das Rauchen folgend beim Halten des Gewichts oder sogar beim Abnehmen? Nein.

Es stimmt, dass Raucher*innen etwas mehr Kalorien verbrauchen als Nichtraucher*innen. Eine Gewichtszunahme nach einem Rauchstopp ist jedoch eher durch den zurückkehrenden Appetit zu erklären. Rauchen dämpft nämlich das Hungergefühl und wirkt so appetithemmend. Des Weiteren wird die gewohnte Bewegung mit der Zigarette

zum Mund oft mit dem Naschen von Süßigkeiten ersetzt, was sich durchaus auf das Gewicht auswirken kann. Mit einer gesunden und bewussten Ernährung kann eine Gewichtszunahme verhindert werden. Zudem führt ein Rauchstopp zu mehr Leistungsfähigkeit, wodurch man sich fitter und wohler fühlt. Der ständige Stress Zigaretten besorgen zu müssen fällt weg und Geld wird gespart. Die Haut bekommt einen frischeren Teint und der schlechte Geruch nach Rauch an Körper und Kleidung verschwindet. Ausserdem verbessert sich die Gesundheit und erhebliche Gefahren für verschiedene Krankheiten werden gesenkt. Eine gesunde Ernährung, Bewegung sowie einen guten Lebensstil wirken sich positiv auf den Körper, die Psyche und das Gewicht aus.

Alle Süchtigen sind selbst schuld!

Was führt dazu, dass Menschen an einer Sucht erkranken? Sind süchtige Menschen immer selbst schuld? Nein.

Auf diese Frage gibt es keine einfache Antwort. Fakt ist, dass es sich bei einer Sucht um eine anerkannte Krankheit handelt und es gibt verschiedene Faktoren, die dazu führen, dass Menschen süchtig werden: das Umfeld, die Geschichte, die Psyche so wie die Gene einer Person spielen dabei eine Rolle. So sind zum Beispiel Jugendliche aus schwierigen familiären Umständen mit einem schwachen Selbstwertgefühl eher gefährdet, süchtig zu werden als andere. Trotzdem trägt jeder Mensch auch eine Eigenverantwortung. Die Verantwortung für eine Suchterkrankung liegt aber nicht nur bei einem einzelnen Menschen, auch die Gesellschaft trägt eine Mitverantwortung. Beispielsweise ist Alkohol in der Gesellschaft breit akzeptiert. Das schafft die Grundlage für einen problematischen Gebrauch. Sucht muss darum auch immer als gesellschaftliches Problem betrachtet werden.

Quellen

Suchtschweiz.ch

Feel-ok.ch

Stigmafrei.ch

Freeman et al (2018). Increasing potency and price of cannabis in Europe, 2006–16.

Zu viel oder noch ok?

Machst du dir Sorgen, ob dein Konsum oder der Konsum einer dir nahestehenden Person bereits problematisch ist?

Gerne helfen dir die Fachpersonen der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung weiter.

032 387 85 55 / jugendfachstelle@lyss.ch

NATIONALHYMNE

1. Trittst im Morgenrot daher,
seh' ich dich im Strahlenmeer,
dich, du Hoherhabener, Herrlicher.
Wenn der Alpenfirn sich rötet,
betet, freie Schweizer, betet.
Eure fromme Seele ahnt,
eure fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott im hehren Vaterland.
2. Kommst im Alpenglüh' n daher,
find' ich dich im Sternenheer,
dich, du Menschenfreundlicher, Liebender.
In des Himmels lichten Räumen
kann ich froh und selig träumen.
Denn die frohe Seele ahnt,
denn die frohe Seele ahnt.
Gott im hehren Vaterland,
Gott im hehren Vaterland.
3. Fährst im wilden Sturm daher,
bist du selbst uns Hort und Wehr,
du allmächtig Waltender, Rettender.
In Gewitternacht' und Grauen
lasst uns kindlich ihm vertrauen.
Ja, die fromme Seele ahnt,
Ja die fromme Seele ahnt,
Gott im hehren Vaterland,
Gott im hehren Vaterland.



NEUER TEXT

Am 1. April 1981 erklärte der Bundesrat den Schweizerpsalm zur Nationalhymne. Der Schweizerpsalm von Leonhard Widmer aus dem Jahr 1840 soll durch den zeitgemässen Text von Werner Widmer ersetzt werden. Der neue Hymne-Text wird nun landesweit verbreitet und lautet wie folgt:

Weisses Kreuz auf rotem Grund,
unser Zeichen für den Bund:
Freiheit, Unabhängigkeit, Frieden.
Offen für die Welt, in der wir leben,
woll'n wir nach Gerechtigkeit streben.
Frei, wer seine Freiheit nützt,
stark ein Volk, das Schwache stützt.
Weisses Kreuz auf rotem Grund,
singen alle wie aus einem Mund.

